

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 389 vom 1. Oktober 2019

BE Verwaltungsgericht, 2019-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2018_389

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 389 du 1 octobre 2019

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 389 del 1 ottobre 2019

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung infolge Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 11. Oktober 2018; 2016.POM.286) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 4

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Umstritten sind der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz.

E. 2.1

Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20; vor dem 1.1.2019: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, AuG]). Sie kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG). Darunter ist eine solche von mehr als einem Jahr zu verstehen (BGE 139 I 31 E. 2.1, 139 I 145 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2015 S. 391 E. 3.1, 2013 S. 543 E. 3.1). Der Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe ist auch bei Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung anwendbar, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 63 Abs. 2 AuG in der Fassung vom 19. Juni 2015 [AS 2016 S. 1249, 1263]; BGer 2C_826/2018 vom

30.1.2019 E. 7.1).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wurde am 4. Juni 2014 zu einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten verurteilt. Das Strafurteil ist rechtskräftig (vorne Bst. A). Damit hat er den Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe gesetzt und kann wie im vorinstanzlichen Verfahren (angefochtener Entscheid E. 3c) offengelassen werden, ob angesichts der Art und Frequenz der Delikte zusätzlich der Widerrufsgrund gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG (schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung) erfüllt ist. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, einen ausländerrechtlichen Widerrufsgrund gesetzt zu haben. Er rügt allerdings die Unverhältnismässigkeit der Entfernungsmassnahme.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 5

E. 2.3

Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung sind auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheinen (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 AIG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, je mit Hinweisen). Beeinträchtigt die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen oder das Privatleben (Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]; Art. 13 Abs. 1 BV), bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (BGE 144 II 1 E. 6.1, 143 I 21 E. 5.1; BVR 2015 S. 391 E. 4.1).

E. 3

Das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und an der Wegweisung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens, dem Verhalten gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen und der Rückfallgefahr.

E. 3.1

Das Verschulden, welches die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat, ist Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Interesses. Die Schwere des Verschuldens bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87], 129 II 215 E. 3.1). Praxisgemäss sprechen Freiheitsstrafen ab 24 Monaten für ein schweres Verschulden, da diese Fälle bereits als so gravierend eingestuft werden, dass der vollständige Aufschub der Strafe nicht mehr in Frage kommt und mindestens ein Teil zwingend vollzogen werden muss. Auch aus fremdenpolizeilicher Sicht bedeutet eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten in jedem Fall einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.3 und

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 6 3.4, 135 II 377 E. 4.4, zur hier infolge langer Aufenthaltsdauer zwar nicht anwendbaren sog. «Reneja-Praxis»; in Bezug auf die Beurteilung des Verschuldens sind

die Erwägungen dennoch massgeblich).

E. 3.2

Zum Verschulden des Beschwerdeführers ist Folgendes festzuhalten:

E. 3.2.1

Das Obergericht verhängte gegen den Beschwerdeführer am 4. Juni 2014 in zweiter Instanz eine Freiheitsstrafe von 40 Monaten. Der Vollzug der Strafe wurde zugunsten der zuvor vom Jugendgericht erstinstanzlich angeordneten stationären Massnahme für junge Erwachsene in Verbindung mit einer ambulanten Behandlung aufgeschoben (Art. 61 und 63 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]; vgl. Urteil Obergericht vom 4.6.2014 [BB 4]; ferner Urteil des Jugendgerichts des Kantons Bern vom 29.8.2013 [Vollzugsakten pag. 169 ff.]). Grundlage bildet der in Rechtskraft erwachsene Schuldspruch des Jugendgerichts unter anderem wegen einfacher Körperverletzung durch Gebrauch einer Waffe bzw. eines gefährlichen Gegenstands (mehrfach begangen), Raufhandels (mehrfach begangen), Nötigung, banden- und gewerbsmässigen Diebstahls (teilweise Versuch), Hehlerei und Sachbeschädigung (mehrfach begangen), sowie der Schuldspruch des Obergerichts wegen Raubes unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit (maskierter Überfall auf eine Tankstellenwärtlerin mit einem Messer) und Brandstiftung (In-Brand-Stecken eines Autos mit Benzin). Die Delikte umfassen insgesamt 61 einzelne Straftaten, welche der Beschwerdeführer zwischen Dezember 2010 und November 2012 begangen hat. Der POM ist beizupflichten, dass er damit ein schweres Verschulden auf sich geladen hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 6a). Wie er selber nicht bestreitet, spricht bereits das Strafmass für diese Sichtweise, übersteigt es doch deutlich die Grenze, ab welcher unabhängig vom jeweiligen Delikt von einem sehr schwerwiegenden Verstoß gegen die schweizerische Rechtsordnung auszugehen ist (24 Monate). Der Beschwerdeführer hat zudem, wie die POM zutreffend festgehalten hat (E. 6a/cc), grossenteils gravierende Delikte begangen, darunter Gewaltdelikte, bei denen ausländerrechtlich eine strenge Praxis am Platz ist (vgl. BGE 125 II 521 E. 4a/aa; BGer 2C_679/2015 vom 19.2.2016 E. 6.2.3; BVR 2013 S. 543 E. 4.2.3). Die über einen Zeitraum von rund zwei Jahren

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 7 begangenen über 60 Straftaten bringen ausserdem eine beträchtliche kriminelle Energie zum Ausdruck.

E. 3.2.2

Bei dieser Ausgangslage kann der Beschwerdeführer unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens nichts zu seinen Gunsten daraus ableiten, dass er die Delikte mehrheitlich als Jugendlicher begangen hat (vgl. Beschwerde S. 5 ff.; Stellungnahme vom 26.3.2019 [act. 12] S. 3). Zwar besteht bei straffällig gewordenen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, die im Aufnahmestaat sozialisiert worden sind, nach ständiger Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich nur wenig Raum für eine Aufenthaltsbeendigung, da sich diese Altersgruppe in ihrer Entwicklung noch wesentlich beeinflussen lässt und entsprechend ihre Wiedereingliederung im Vordergrund steht. Handelt es sich bei den begangenen Delikten aber, wie hier, zu einem wesentlichen Teil um Gewaltdelikte, so vermag auch bei einem jungen Straftäter das öffentliche Interesse an einer aufenthaltsbeendenden Massnahme je nach Gewichtung der übrigen, ebenfalls bei der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Interessen zu überwiegen; bei einer schweren Rechtsgutverletzung kann sogar eine

einmalige Straftat eine aufenthaltsbeendende Massnahme rechtfertigen (vgl. etwa BGer 2C_656/2018 vom 13.12.2018 E. 2.3, 2C_520/2017 vom 15.11.2017 E. 3.2.4; zur Bedeutung wiederholter Delinquenz im Besonderen etwa BGer 2C_474/2012 vom 7.12.2012 E. 3.2). Das Bundesgericht hat wiederholt in Kenntnis der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) an der zitierten Praxis festgehalten (vgl. etwa BGer 2C_656/2018 vom 13.12.2018 E. 2.3 mit entsprechenden Hinweisen). Anders als der Beschwerdeführer mit Hinweis auf verschiedene Entscheide des EGMR geltend zu machen scheint (vgl. Beschwerde S. 5 f.), besteht für das Verwaltungsgericht kein Anlass, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Angesichts der schweren Mehrfachdelinquenz des Beschwerdeführers hat die POM dessen junges Alter beim öffentlichen Interesse an der Entfernungsmassnahme somit zu Recht nicht ausschlaggebend gewichtet (angefochtener Entscheid E. 6a/cc). Abgesehen davon beging der Beschwerdeführer unter anderem die Brandstiftung (9.11.2012) nach dem 18. Geburtstag und etliche seiner Straftaten nur knapp unterhalb der Grenze zur Volljährigkeit. So war er im Zeitpunkt des Raubes (19.12.2011) schon fast 17 ½-jährig. In diesem Alter musste ihm unge-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 8 achtet der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung klar sein, welche Folgen sein Handeln für das Opfer, das sich wegen posttraumatischen Belastungsstörungen behandeln lassen musste (vgl. Urteil Obergericht S. 21), haben würde. Wie die POM richtig festgehalten hat, wurde das junge Alter des Beschwerdeführers ausserdem bei der Strafzumessung berücksichtigt (Urteil Obergericht S. 20, 24 und 27 f.). Die Strafe wurde mehrheitlich nach den Regeln des Jugendstrafrechts bemessen, wonach die Höchststrafe generell vier Jahre beträgt (vgl. Art. 25 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes [JStG; SR 311.1]; Urteil Obergericht S. 19 ff. und 24 f.); bei ausschliesslicher Anwendung der Strafrahmen nach dem StGB wäre die Strafe wohl noch höher ausgefallen.

E. 3.2.3

Das Argument schliesslich, die POM habe hinsichtlich des schweren Raubdelikts nicht berücksichtigt, dass sein Cousin, mit dem er die Tat gemeinsam beging, und nicht er selber das Messer gezogen hatte (vgl. Beschwerde S. 6 f.), geht ins Leere: Der Beschwerdeführer hat den Messereinsatz seines Cousins zumindest in Kauf genommen. Als Mittäter ist er für die gemeinsame Tatbegehung verantwortlich (vgl. auch Urteil Obergericht S. 8 f. und 13; Urteil Jugendgericht S. 63). Im Übrigen war es der Beschwerdeführer, der seinem Cousin vorgängig sein Messer überlassen hatte (vgl. Urteil Obergericht S. 13; Urteil Jugendgericht S. 59). Nach den Feststellungen des Obergerichts wirkte das Zusammenspiel der beiden Täter bis zuletzt koordiniert und aufeinander abgestimmt; die konkrete Rollenverteilung sei rein zufällig gewesen (vgl. Urteil Obergericht S. 13 und 21). Mit der POM ist in Anwendung der bei Gewaltdelikten strengen Praxis somit insgesamt von einem schweren Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen; entsprechend ist das Interesse an der strittigen Entfernungsmassnahme als bedeutend einzustufen.

E. 3.3

Zu berücksichtigen ist sodann das Verhalten gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen.

E. 3.3.1

Bei Personen, die mehrfach oder sogar regelmässig delinquent haben, besteht, wie die Vorinstanz richtig ausgeführt hat (E. 6b), aufgrund ihrer Einsichtslosigkeit ein erhebliches sicherheitspolizeiliches Interesse, sie aus der Schweiz wegzuweisen. Wiederholte oder gar notorische Delinquenz zeigt in besonderer Weise, dass sich die betreffende Person von Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 9 Strafurteilen nicht hat beeindruckt lassen, und führt zum Schluss, dass sie nicht willens oder fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (vgl. BGE 139 I 145 E. 3.8; BVR 2013 S. 543 E. 4.3 mit Hinweisen).

E. 3.3.2

Dem Strafurteil vom 4. Juni 2014 liegen mehr als 60, über einen Zeitraum von zwei Jahren begangene Straftaten zugrunde, welche teilweise schwer wiegen. Der Beschwerdeführer hat damit eine inakzeptable Geringschätzung der schweizerischen Rechtsordnung demonstriert, wobei ihn das junge Alter auch hier nicht wesentlich entlastet; Art und Frequenz der Delikte lassen dessen ungeachtet auf eine erhebliche kriminelle Energie schliessen (vgl. E. 3.2 hiervor). Hinzu kommen weitere Straftaten: Der Beschwerdeführer ist nach eigenen Aussagen bereits früh in der Schule negativ aufgefallen. Infolge gewalttätigen Verhaltens und anderer Probleme habe er die Schule wechseln müssen (vgl. etwa Akten MIDI pag. 543 f. und 566; vgl. auch Vollzugsakten pag. 1353); ausserdem habe er in der sechsten Klasse zu delinquirieren begonnen (Akten MIDI pag. 546). Am 7. September 2010 verurteilte ihn das Jugendgericht Bern-Mittelland wegen Raubes und unrechtmässiger Aneignung (begangen am 17.3.2010 und 21.1.-10.2.2010) unter anderem zu einem bedingten Freiheitsentzug von 10 Tagen (Probezeit: 18 Monate; Akten MIDI pag. 30 ff. und 360). Diese Delikte liegen zwar bereits länger zurück und wurden in noch früherem Jugendalter begangen. Sie zeigen aber auf, dass sich der Beschwerdeführer weder von der Jugendstrafe noch der damit angesetzten Probezeit beeindruckt liess; er hat im Gegenteil seine Delinquenz hierauf noch erheblich gesteigert. Weil er während laufender Probezeit weitere Straftaten begangen hat, wurde der bedingt gewährte Strafvollzug mit dem nachfolgenden Strafurteil denn auch widerrufen (vgl. Urteil Obergericht S. 35; Akten MIDI pag. 360). Am 20. Mai 2014 wurde der Beschwerdeführer sodann mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Hinderung einer Amtshandlung und Übertretung der Betäubungsmittelgesetzgebung (je begangen am 4.7.2013) bei einer Probezeit von zwei Jahren zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.-- und einer Busse von Fr. 550.-- verurteilt (Akten MIDI pag. 360 f.; Vollzugsakten pag. 520 ff.). Auch wenn diese Delikte weniger schwer wiegen als die zuvor begangenen Gewaltdelikte, lassen sie doch auf Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 10 schliessen. Dem Beschwerdeführer ist insoweit mit der POM besonders anzulasten, dass er seine «Deliktsserie» auch als Erwachsener fortgesetzt und selbst nach dem eingeleiteten Strafverfahren sowie dem damit zusammenhängenden Freiheitsentzug weitere Straftaten begangen hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 6b; ferner Urteil Obergericht S. 27). Im Übrigen sind gerade die beiden strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Gewalt keineswegs zu bagatellisieren.

E. 3.3.3

Schliesslich konnte sich der Beschwerdeführer, wie die Vorinstanz zutreffend gewürdigt hat (E. 6b/cc), selbst im Massnahmenvollzug nicht an die massgeblichen Regeln und Auflagen halten. Er musste in diesem Rahmen vielmehr unter anderem wegen unerlaubten Drogenkonsums und -besitzes, Sachbeschädigung und Störung der Ordnung regelmässig disziplinarisch sanktioniert werden (vgl. etwa Vollzugsakten pag. 1768, 1778, 1806 f., 1836 f.; Massnahmebericht vom 20.2.2019 für die Beurteilungsperiode 23.2.2018-13.1.2019 [BB 18] S. 7 f., 14 und 19; Massnahmebericht vom 4.1.2018 für die Beurteilungsperiode 23.1.2017-31.12.2017 [BB 13] S. 33; ausserdem etwa Akten MIDI pag. 573; Vollzugsakten pag. 544). Es ist sogar zu Entweichungen aus (geschlossenen) Institutionen gekommen (vgl. etwa Vollzugsakten pag. 1851; Akten MIDI pag. 544). Bei dieser Sachlage ist der Schluss der Vorinstanz nicht zu beanstanden, das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erhöhe das sicherheitspolizeiliche Interesse an der Entfernungsmassnahme.

E. 3.4

Weiter ist die Rückfallgefahr zu beurteilen:

E. 3.4.1

Aus fremdenpolizeilicher Sicht ist das Risiko eines Rückfalls umso weniger hinzunehmen, je schwerer die Tat wiegt, welche die ausländische Person verübt hat. Bei schweren Straftaten, wozu insbesondere Gewaltdelikte zählen, muss, angesichts der von diesen Delikten ausgehenden potenziellen Gefahr für die Gesellschaft, ausländerrechtlich selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko nicht hingenommen werden (BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.2, 137 II 233 E. 5.2.2). Da Art. 5 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) hier nicht anwendbar ist, bildet zudem das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr nicht Voraussetzung einer Wegweisungsmassnahme. Vielmehr dürfen auch generalpräventive

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 11 Überlegungen mitberücksichtigt werden (vgl. BGE 136 II 5 E. 4.2 im Umkehrschluss; BGer 2C_393/2017 vom 5.4.2018 E. 3.3.3). Der konkreten Prognose über das Wohlverhalten (und somit der Rückfallgefahr) sowie dem Resozialisierungsgedanken des Strafrechts ist zwar im Rahmen der umfassenden fremdenpolizeilichen Interessenabwägung ebenfalls Rechnung zu tragen; die beiden Umstände geben aber nicht den Ausschlag (BGE 136 II 5 E. 4.2; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1 mit Hinweisen).

E. 3.4.2

Beim Beschwerdeführer wurde mit psychiatrisch-psychologischem Gutachten vom 30. August 2012 zuhanden des Strafgerichts eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und narzisstischen Anteilen, eine Cannabisabhängigkeit sowie ein schädlicher Kokainkonsum und Alkoholgebrauch diagnostiziert (ICD-10: F61.0, F12.2, F14.1 und F10.1; Gutachten vom 30.8.2012 [Vollzugsakten pag. 20 ff.] Ziff. 7.A.4). Ohne Behandlung dieser Störungen sei das Risiko, dass er rückfällig wird und erneut (auch) schwere Gewaltdelikte begeht, hoch bzw. deutlich bis sehr hoch, was der maximal möglichen Ausprägung einer Rückfallgefahr entspreche (vgl. Gutachten vom 30.8.2012 Ziff. 6.4 und 7.B.11 und 12 sowie Gutachten vom 8.10.2015 [Vollzugsakten pag. 643 ff.] S. 46). Angesichts der tatzeitnah nur als «gering» eingestuften Beeinflussbarkeit des Beschwerdeführers seien die Behandlungsaussichten insgesamt ungünstig; eine risikosenkende Therapie könne erfolgen, allerdings seien die Erfolgsaussichten einer

solchen unsicher. Damit überhaupt eine Grundlage für eine erfolgreiche Therapie bestehe, müsse es im Therapieverlauf zu deutlichen Veränderungen im Rahmen der aktuellen Beeinflussbarkeit kommen (vgl. Gutachten vom 8.10.2015 S. 45 f.). Die POM ist gestützt auf diese Einschätzungen, den bisherigen Vollzugsverlauf sowie die für den Massnahmenvollzug erstellten forensisch-psychiatrischen Gutachten vom Fortbestehen einer Rückfallgefahr ausgegangen, wobei der künftige (Therapie-)Verlauf nicht konkret abgeschätzt werden könne (vgl. angefochtener Entscheid E. 6c). Der Beschwerdeführer wendet dagegen im Wesentlichen ein, die Vorinstanz habe die erzielten Therapieerfolge zu wenig berücksichtigt; es zeichne sich insgesamt eine positive Entwicklung ab, welche auf eine günstige Legalprognose schliessen lasse (vgl. Beschwerde S. 7 ff.; Stellungnahme vom 26.3.2019 [act. 12] S. 3 ff.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 12

E. 3.4.3

Der Beschwerdeführer ist am 24. Februar 2014 vorzeitig in die geschlossene Abteilung eines spezialisierten Massnahmezentrums eingetreten, wobei er sich zunächst in einer sog. Massnahme für junge Erwachsene befand (vgl. Akten MIDI pag. 261 ff. und 337). Am 23. Februar 2018 wurde diese infolge Erreichens der Höchstdauer aufgehoben und stattdessen eine reguläre stationäre Massnahme angeordnet (BB 14; vorne Bst. B). Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, wurde in den bisherigen Massnahmeberichten und forensisch-psychiatrischen Gutachten das Vorliegen zentraler Risikofaktoren weiterhin bestätigt und das Rückfallrisiko für weitere Gewaltdelikte zumindest langfristig als «moderat bis deutlich» eingestuft (vgl. für die jüngere Zeit etwa Massnahmebericht vom 20.2.2019 S. 16 f.; Massnahmebericht vom 4.1.2018 S. 26 f.). Laut der forensisch-psychiatrischen Begutachtung aus dem Jahr 2017 fällt der Beschwerdeführer nach wie vor in die zweithöchste Risikokategorie, womit statistisch betrachtet im Zeitraum von sieben bis zehn Jahren mit einer Rückfallgefahr von 76 % bis 82 % bzw. einer allgemeinen Rückfallgefahr von über 50 % zu rechnen sei (Ergänzungsgutachten vom 2.8.2017 [Vollzugsakten pag. 1206 ff.] S. 38 f.). Nach Einschätzung der Fachleute leidet der Beschwerdeführer aktuell vor allem an der «Persistenz einer dissozialen Persönlichkeitsstörung mit hoher Psychopathie», die einen wesentlichen Risikofaktor darstelle (Massnahmebericht vom 20.2.2019 S. 10 f. und 14; vgl. auch Ergänzungsgutachten vom 2.8.2017 S. 20). Ausserdem sei insbesondere der Faktor der Suchtproblematik nach wie vor aktiv; sollte der Beschwerdeführer erneut regelmässig oder übermässig Kokain oder Alkohol konsumieren, müsse unmittelbar eine neue Risikoeinschätzung vorgenommen werden, da sich diesfalls das Risiko (weiter) erhöhen würde (vgl. Massnahmebericht vom 20.2.2019 S. 17). Wegen nach wie vor ungünstiger Legalprognose stellten die Bewährungs- und Vollzugsdienste dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6./7. März 2019 denn auch die Verweigerung der bedingten Entlassung aus dem Massnahmenvollzug in Aussicht (Vollzugsakten pag. 1879 ff. und 1909 ff.; vgl. zur Frage einer allfälligen bedingten Entlassung auch Ergänzungsgutachten vom 2.8.2017 S. 51). Vor diesem Hintergrund kann auch ausländerrechtlich aktuell von einem Wegfall der Rückfallgefahr keine Rede sein. Dagegen wendet der Beschwerdeführer selber nichts ein; vielmehr wäre ein Abschluss der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 13 Massnahme auch aus seiner Sicht derzeit kein Thema (vgl. Stellungnahme vom

26.3.2019 [act. 12] S. 5).

E. 3.4.4

Hinsichtlich des geltend gemachten positiven Massnahme- und Therapieverlaufs ist dem Beschwerdeführer zwar beizupflichten, dass bereits in den Anfängen der Massnahme gewisse Therapiefortschritte verzeichnet werden konnten (Beschwerde insb. S. 7 f.; vgl. etwa Ergänzungs- gutachten vom 2.8.2017 S. 37; Vollzugsakten pag. 1549). Weitere Fortschritte wurden ihm sodann ab dem Jahr 2017 attestiert (vgl. Ergänzungs- gutachten vom 2.8.2017 S. 37, 40 f., 46 und 48 ff.; Massnahmebericht vom 4.1.2018 insb. S. 17). Der Beschwerdeführer hat sich insbesondere aktiv mit seinem Lebensentwurf auseinandergesetzt, wobei er insoweit eine andere Einstellung entwickelt zu haben scheint. Die Veränderungen seien mittlerweile positiv und es liesse sich ein Verlauf abbilden, der auf eine echte und nachhaltige Persönlichkeitsveränderung schliessen lasse. Namentlich sei erstmals eine Bearbeitung der Taten möglich gewesen (vgl. Ergänzungsgutachten vom 2.8.2017 S. 41). Eine Veränderungsbereitschaft in Bezug auf delinquentes Verhalten und offenere Haltung für die Auseinandersetzung mit den deliktsrelevanten Problembereichen geht sodann auch aus dem vom Beschwerdeführer hauptsächlich angeführten Massnahmebericht vom 4. Januar 2018 hervor (vgl. S. 19 f.). Danach konnte, wie der Beschwerdeführer richtig anmerkt, sogar eine positive Veränderung der Beeinflussbarkeit und Selbstkontrolle erzielt werden, welche sich minderdend auf das aktuelle Rückfallrisiko auswirke. Die Beeinflussbarkeit wurde neu als «moderat bis deutlich» eingestuft, was mit günstigen Behandlungsaussichten einhergehe (vgl. Massnahmebericht vom 4.1.2018 S. 27 f.; für die erste Hälfte der fraglichen Beurteilungsperiode auch Massnahmebericht vom 6.7.2017 [Vollzugsakten pag. 1168 ff.] S. 14 ff.).

E. 3.4.5

Diese Einschätzungen sind aber entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers zu relativieren, auch wenn sich die POM nicht ausdrücklich zum Massnahmebericht vom 4. Januar 2018 geäussert hat (vgl. Beschwerde S. 9 und 11): Zunächst wurde das Kriterium der «Beeinflussbarkeit» bereits mit dem Massnahmebericht aus dem Jahr 2019 wieder zurückhaltender beurteilt. Angesichts der nunmehr als «moderat» eingeschätzten Beeinflussbarkeit würden sich die Chancen und Hemmnisse für

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 14 eine erfolgreiche risikosenkende Therapie aktuell ungefähr die Waage halten (vgl. Massnahmebericht vom 20.2.2019 S. 16). Weiter befand sich der Beschwerdeführer noch im Jahr 2017 – trotz der sich abzeichnenden Fortschritte – erst am Anfang eines länger dauernden therapeutischen Prozesses (vgl. Ergänzungsgutachten vom 4.8.2017 S. 49 und 51 sowie S. 13, 42 ff. und 52). Nach Ansicht der Konkordatischen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KoFako) an deren Sitzung vom 4. September 2017 hat der Beschwerdeführer mittlerweile zwar begonnen, sich mit seinen Delikten und den problematischen Persönlichkeitsanteilen auseinanderzusetzen (Sitzungsprotokoll [Vollzugsakten pag. 1352 ff.] S. 8 f.). Es seien aber bis anhin keine grundlegenden Fortschritte in der Therapie erzielt worden (S. 10 f.); der Beschwerdeführer habe sich weder vertieft mit seinen Delikten auseinandergesetzt noch vertiefte Einsicht in die Persönlichkeitsproblematik erlangt (S. 9 und 11). Das generell schwer behandelbare Störungsbild habe sich demgegenüber mittlerweile verfestigt (S. 9). Insgesamt müsse von einem eher problematischen Vollzugsverlauf ausgegangen werden, wobei die mit

Ergänzungs- gutachten vom 2. August 2017 und Massnahmebericht vom 6. Juli 2017 (vgl. E. 3.4.4 hiervor) beschriebene positive Entwicklung angesichts des seitherigen erneuten Drogenkonsums und weiterer Grenzüberschreitungen relativiert werden müsse (S. 7 und 10). Auch nach dem aktuellsten Mass- nahmebericht aus dem Jahr 2019 stehen entscheidende Therapieerfolge weiterhin aus und haben sich seit der letzten Beurteilung insgesamt keine massgebenden Veränderungen ergeben; der Beschwerdeführer sei ge- fordert, eine grundsätzliche Haltungsänderung in Verbindung mit einer intrinsisch motivierten (von innen kommenden) Veränderungsbereitschaft vorzunehmen (Massnahmebericht vom 20.2.2019 S. 17 f.). Bei der Prüfung einer allfälligen bedingten Entlassung (August 2018) anerkannte die Voll- zugsbehörde zwar, dass der Beschwerdeführer seit dem Übertritt in die offene Abteilung an Selbstsicherheit und Konstanz gewonnen habe. Auch sie ging aber nur von bescheidenen Therapiefortschritten aus: Angesichts der zahlreichen Regelverstösse habe insbesondere die Dissozialität als zentraler Risikofaktor während des letzten Jahres kaum beeinflusst werden können. Insgesamt liege das risikorelevante Störungsbild noch immer in kaum verbesserter Ausprägung vor, wobei bezüglich des nach wie vor aktiven Suchtfaktors offenbar sogar eine sich verstärkende negative Ent-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 15 wicklung in Betracht fällt, welche es zu beobachten gelte (Vollzugsakten pag. 1884 f. und 1914 f.).

E. 3.4.6

Bei dieser Ausgangslage erscheint ein erfolgreicher Therapie- abschluss mit einer längerfristigen deutlichen Verminderung des Rückfall- risikos – trotz gewisser positiver Veränderungen namentlich im Bereich der Beeinflussbarkeit – nach wie vor ungewiss. Wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren ergeben sich auch vor Verwaltungsgericht keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer seine schweren psychischen Störungen und die damit zusammenhängende Delinquenz in absehbarer Zeit in den Griff bekommen könnte. Die seit einiger Zeit gewährten Vollzugslockerungen wie die Bewilligung eines externen Praktikums bzw. des Besuchs überbetrieblicher Kurse (Vollzugsakten 1702 ff., 1742 f., 1846 f.) oder die Gewährung unbegleiteter Übernachtungsurlaube (Vollzugsakten pag. 1886 ff.), insbesondere auch die Versetzung in die offene Abteilung im August 2018 (vgl. Beschwerde S. 10; Stellungnahme vom 26.3.2019 [act. 12] S. 4 f.; Vollzugsakten pag. 1723 ff.), lassen diesen Schluss jeden- falls nicht zu. Das zeigt auch die Auflage der höchstmöglichen elektro- nischen Überwachung, mit der viele Vollzugsöffnungen bis in die jüngste Zeit verbunden sind (März 2019, vgl. Vollzugsakten pag. 1893). Allgemein gilt im Ausländerrecht, dass selbst einer guten Führung im Straf- und Mass- nahmenvollzug angesichts der dortigen engmaschigen Betreuung keine wesentliche Aussagekraft für das Verhalten in Freiheit zukommt (vgl. BGE 139 II 121 E. 5.5.2 [Pra 103/2014 Nr. 1], 139 I 31 E. 3.2). Von Seiten der Vollzugsbehörden wurde abgesehen davon die Vermutung geäussert, die bisher erzielten therapeutischen Fortschritte könnten bloss auf eine vor- dergründige Anpassungsleistung zurückzuführen sein, weil sich der Be- schwerdeführer davon bestimmte Vorteile verspricht (vgl. etwa Protokoll der Sitzung der KoFako vom 2.9.2017 S. 8-10); entsprechende Tendenzen des Beschwerdeführers waren bereits früher thematisiert worden (vgl. Ak- ten MIDI pag. 544, 555 und 565; Gutachten vom 30.8.2012 Ziff. 6.4 und 7.A.8; Gutachten vom 8.10.2015 S. 55 f. und 110). Auch vor diesem Hinter- grund kann kaum gesagt werden, die erzielten therapeutischen Fortschritte liessen eine

günstige Legalprognose zu. Schliesslich traut sich der Beschwerdeführer selber nach seinen Aussagen an der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht vom 15./16. Januar 2018 zwar ein Leben in Freiheit

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 16 grundsätzlich zu; er ist sich aber nicht sicher, ob ihm ein drogenfreies Leben gelingen könnte (vgl. Vollzugsakten pag. 1562 f.). Die Suchtproblematik stellt aber wie gesehen einen zentralen Risikofaktor für weitere Delinquenz dar.

E. 3.4.7

Zu keiner anderen Einschätzung führt, dass Therapiefortschritte erzielt werden konnten, obwohl der mit den jüngeren Begutachtungen befasste forensische Psychiater ursprünglich davon ausgegangen war, der Beschwerdeführer werde bei einer Massnahme nach Art. 59 StGB langfristig die Kooperation verweigern (vgl. Beschwerde S. 9 f.; Ergänzungsgutachten vom 25.4.2016 [Vollzugsakten pag. 956 ff.] S. 9): Die nach wie vor kritische Risikobeurteilung der Experten wird dadurch nicht in Zweifel gezogen. Ebenso wenig kann sich der Beschwerdeführer unter den gegebenen Umständen damit entlasten, dass er vom 26. November 2015 bis 23. Januar 2017 vorübergehend in das Regionalgefängnis Bern bzw. – nach einem (mutmasslichen) Fluchtversuch – in das Regionalgefängnis Burgdorf verlegt worden war (vgl. Beschwerde S. 7 f.; Akten MIDI pag. 411 ff.; Vollzugsakten pag. 930 und 1083 ff.). Der ausstehende Therapieerfolg mit einer guten Legalprognose lässt sich jedenfalls nicht allein mit dem Massnahmeunterbruch begründen. Die Therapie dauert mittlerweile bereits mehrere Jahre an, ohne dass sich eine entscheidende Verbesserung der Prognose abgezeichnet hätte. Im Übrigen war der Unterbruch durchaus auch auf das Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen. Abgesehen davon, dass in der Zeit vor der Versetzung dessen «Therapiewilligkeit» in Frage stand, fielen bei ihm zu diesem Zeitpunkt Vollzugsöffnungen wegen der konkreten Risikoeinschätzung ausser Betracht; sie wären zur weiteren Durchführung der Massnahme unerlässlich gewesen (vgl. Akten MIDI pag. 411 ff.; Vollzugsakten pag. 719 f. und zudem auch 1338 f.).

E. 3.4.8

Bei seiner Würdigung verkennt das Verwaltungsgericht schliesslich die aktuellen Lebensumstände nicht: Der Beschwerdeführer hat offenbar seit Oktober 2018 eine Freundin, die auf ihn einen positiven Einfluss ausübt (vgl. Stellungnahme vom 26.3.2019 [act. 12] S. 4; Massnahmebericht vom 20.2.2019 S. 6; Vollzugsakten pag. 1905). Er hatte allerdings bereits zum Zeitpunkt seiner schweren Delinquenz eine langjährige Freundin, wel-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 17 che ihn nach seinen Angaben später im Massnahmenvollzug regelmässig besuchte und ihn unterstützte (vgl. Gutachten vom 8.10.2015 S. 37). Die Beziehung zu seiner Herkunftsfamilie hat sich im Vergleich zu früher offenbar stabilisiert. Der Beschwerdeführer hat nach eigenen Angaben ausserdem den Kontakt zu seinem ehemaligen kriminellen Umfeld abgebrochen und sich stattdessen mit Mitschülern aus der Berufsschule angefreundet (vgl. Beschwerde S. 13; Stellungnahme vom 26.3.2019 [act. 12] S. 3 f.; ferner hinten E. 4.2.2). In beruflicher Hinsicht ist anzuerkennen, dass der Beschwerdeführer im Massnahmenvollzug eine Lehre als ... absolviert (vgl. Beschwerde S. 12; Stellungnahme vom 26.3.2019 [act. 12] S. 4). Er war indes bereits im Jahr 2010 in einem Lehrbetrieb beschäftigt (vgl. hinten E. 4.2.1), was ihn offensichtlich nicht von seiner

massiven Straffälligkeit abhalten konnte. Auch wenn die erwähnten sozialen und beruflichen Lebensumstände grundsätzlich positiv zu würdigen sind, begründen sie keine hinreichende Gewähr, dass der Beschwerdeführer nicht erneut straffällig wird (vgl. für eine ähnliche Würdigung der Bedeutung der familiären Beziehungen auch Protokoll der Sitzung der KoFako vom 2.9.2017 S. 9). Eine «biographische Kehrtwende» im Sinn einer besonders tiefgreifenden Veränderung des bisherigen Verhaltens, die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für das Ausbleiben weiterer Straftaten sprechen könnte (vgl. dazu aus der jüngeren Praxis etwa BGer 2C_1077/2018 vom 6.6.2019 E. 4.6, 2C_634/2018 vom 5.2.2019 E. 6.3.1 f. mit Hinweisen), ist hier nicht gegeben. Auszugehen ist vielmehr vom Fortbestehen einer erheblichen (konkreten) Rückfallgefahr. Abgesehen davon dürfen, wie erwähnt, auch generalpräventive Überlegungen berücksichtigt werden.

E. 3.5

Die POM ist damit zu Recht aufgrund des schweren Verschuldens, der wiederholten Delinquenz sowie der fortbestehenden Rückfallgefahr von einem wesentlichen öffentlichen Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und der damit verbundenen Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz ausgegangen (vgl. angefochtener Entscheid E. 6d).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 18

E. 4

Bei den privaten Interessen, welche der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

E. 4.1

Je länger eine Ausländerin oder ein Ausländer in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die Anordnung eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu stellen. Zu berücksichtigen ist auch, in welchem Alter die ausländische Person in die Schweiz eingereist ist. Die Anwesenheitsbewilligung einer ausländischen Person, die sich schon sehr lange in der Schweiz aufhält, soll nur mit besonderer Zurückhaltung widerrufen werden; allerdings ist dies bei wiederholter bzw. schwerer Straffälligkeit selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sie hier geboren ist und ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht hat (Ausländerin oder Ausländer der «zweiten Generation»; BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.1). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist auch nach längerem Aufenthalt in der Schweiz eher zulässig, wenn die ausländische Person in der Schweiz nicht integriert ist (vgl. BGE 139 I 31 E. 3.2; BGer 2A.119/2001 vom 15.10.2001 E. 2b; BVR 2015 S. 487 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015] nicht publ. 4.1; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 5.1). – Der heute 25-jährige Beschwerdeführer ist in der Schweiz geboren und hat sein ganzes Leben hier verbracht. Die lange Aufenthaltsdauer ist zwar namentlich mit Blick auf seine langjährige Delinquenz, welche bereits im Jugendalter begonnen hat, sowie die in Unfreiheit verbrachte Zeit von deutlich über sechs Jahren zu relativieren (vgl. Urteil Obergericht S. 37 f.). Dessen ungeachtet hat der Beschwerdeführer aber als Ausländer der «zweiten Generation» ein gewichtiges Interesse am Verbleib in der Schweiz.

E. 4.2

Entgegen seiner Auffassung hat die POM zu Recht auf eine gescheiterte Integration geschlossen (E. 7d):

E. 4.2.1

Zunächst hat der Beschwerdeführer in der Schweiz vielfach delinquent, was mit der Vorinstanz erheblich gegen eine erfolgreiche Integration spricht; die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung ist zentraler

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 19 Aspekt jeglicher Integration (Art. 4 Bst. a der hier noch anwendbaren Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; AS 2007 S. 5551]; heute Art. 58a Bst. a AIG). Mit der POM kann ausserdem in beruflich-wirtschaftlicher Hinsicht von einer erfolgreichen Integration keine Rede sein. Der Beschwerdeführer hat nach eigenen Angaben nach abgeschlossener Schule im August 2010 eine ...lehre begonnen, diese aber im Dezember 2010 infolge einer Handgelenkskrankheit wieder abbrechen müssen; hierauf habe er die Gewerbeschule des ersten Lehrjahrs absolviert (vgl. Akten MIDI pag. 544 f.). Im Rahmen des Massnahmenvollzugs hat er sodann am 1. September 2015 (erneut) die dreijährige Grundausbildung zum ... begonnen, diese aber offenbar wegen der Versetzung ins Regionalgefängnis abbrechen müssen (vgl. Massnahmebericht vom 20.2.2019 S. 2; Beschwerde S. 8; Vollzugsakten pag. 966). Am 1. Oktober 2017 nahm er schliesslich die dreijährige Grundausbildung zum ... mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ) in Angriff, wobei diese Ausbildung soweit aktenkundig bisher positiv verläuft (vgl. etwa Stellungnahme vom 26.3.2019 [act. 12] S. 4; Massnahmebericht vom 20.2.2019 S. 2 und 9; Vollzugsakten pag. 1567 und 1569). Sollte der Beschwerdeführer diese Ausbildung erfolgreich abschliessen, ist eine berufliche Entwicklung zwar durchaus anzuerkennen; sie begründet aber für sich allein keine gelungene beruflich-wirtschaftliche Integration.

E. 4.2.2

In sozialer Hinsicht pflegt der Beschwerdeführer regelmässig Kontakt zu seiner Familie und der heutigen Freundin (vgl. Massnahmebericht vom 20.2.2019 S. 5 f.; Vollzugsakten pag. 1898 und 1905; Stellungnahme vom 26.3.2019 [act. 12] S. 4); sein bester Freund sei seit jeher sein Cousin, mit welchem er gemeinsam delinquent hatte und zu dem im Massnahmenvollzug zunächst ein Kontaktverbot bestand (vgl. Akten MIDI pag. 545 und 551; ferner Gutachten vom 30.8.2012 Ziff. 6.5). Ausserhalb der Familie pflegt er Kontakte zu Mitschülern aus der Berufsschule (vgl. Stellungnahme vom 26.3.2019 [act. 12] S. 4; Massnahmebericht vom 20.2.2019 S. 5). Wie die POM zutreffend gewürdigt hat, ist ihm vor diesem Hintergrund eine gewisse soziale Verbundenheit mit der Schweiz nicht abzuspüren. Hier verankert, wie es bei einem Ausländer der «zweiten Generation» zu erwarten wäre, ist der Beschwerdeführer aber nicht. Insgesamt ist damit von einer in

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 20 mehrfacher Hinsicht gescheiterten Integration in die hiesigen Verhältnisse auszugehen.

E. 4.3

Zu würdigen sind weiter die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen durch die Entfernungsmassnahme drohenden Nachteile:

E. 4.3.1

Hinsichtlich der Rückkehr in die Türkei hat die POM zutreffend erwogen (E. 7e/bb), dass der Beschwerdeführer hier in einer türkischen Familie aufgewachsen ist und zudem in seinem Heimatland – wenn angeblich auch nur selten und für jeweils kurze Zeit – mehrfach Ferien verbracht hat (vgl. Akten MIDI pag. 402; Vollzugsakten pag. 1562). Er vertritt nach eigenen Angaben traditionelle türkische Werte, weshalb es ihm schwer falle, dass sich seine Schwester an westlichen Werten orientiere. Als Zeichen der Verbundenheit mit seiner Kultur habe er sich eine Tätowierung stechen lassen (vgl. Gutachten vom 8.10.2015 S. 5). Mit der Vorinstanz ist unter diesen Umständen davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer trotz seines bisherigen Lebens in der Schweiz mit der Sprache und Kultur seiner Heimat relativ eng verbunden ist. In der Türkei leben sodann seine Grosseltern mütterlicherseits und gegebenenfalls weitere Verwandte (vgl. Beschwerde S. 13; Gutachten vom 8.10.2015 S. 24 f.). Der Beschwerdeführer kann damit auch an eine familiäre Verbundenheit im Heimatland anknüpfen. Nach eigenen Angaben steht ausserdem im Raum, dass er im Fall einer Rückkehr in die Türkei eine gemeinsame Zukunft mit seinem Cousin planen kann, der allerdings mittlerweile erneut verhaftet worden ist (vgl. Massnahmebericht vom 4.1.2018 S. 11). Wie die POM zutreffend erwogen hat (E. 7e/bb), kann der Beschwerdeführer abgesehen davon in seinem Heimatland ohne weiteres auch neue Kontakte knüpfen.

E. 4.3.2

Mit der Vorinstanz liegen schliesslich auch in beruflich-wirtschaftlicher Hinsicht keine unüberwindbaren Hindernisse für eine Wiedereingliederung im Heimatland vor. Der junge, arbeitsfähige Beschwerdeführer ist grundsätzlich in der Lage, auch in der Türkei einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Seine hier im Rahmen verschiedener Ausbildungen gesammelten Erfahrungen und die erworbenen Deutschkenntnisse dürften ihm die Eingliederung zusätzlich erleichtern, was er selber offenbar ebenfalls als Chance sieht (vgl. Vollzugsakten pag. 1562 und 1635). Wohl trifft

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 21 zu, dass die Lebensumstände und die wirtschaftliche Situation in der Türkei schwieriger sind als in der Schweiz. Darin liegen freilich keine spezifischen persönlichen Umstände, welche eine Ausreise als unzumutbar erschienen liessen, da hiervon nicht allein der Beschwerdeführer, sondern die gesamte dort lebende Bevölkerung betroffen ist (vgl. BGE 139 II 393 E. 6; BGer 2C_515/2017 vom 22.11.2017 E. 3.2.2; BVR 2015 S. 487 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015, bestätigt durch BGer 2C_338/2015 und 2D_22/2015 vom 12.5.2015] nicht publ. E. 4.4.1). Im Übrigen besteht in wirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht auch die Möglichkeit, dass ihn seine Angehörigen von der Schweiz aus finanziell oder moralisch unterstützen. Andere Gründe, welche gegen eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei sprechen könnten, sind weder geltend gemacht noch ersichtlich; insbesondere steht nicht mehr zur Diskussion, dass der Rückkehr ins Heimatland gesundheitliche Gründe entgegenstehen könnten (vgl. dazu angefochtener Entscheid E. 7e/cc).

E. 4.3.3

Auch wenn nicht von der Hand zu weisen ist, dass für den Beschwerdeführer angesichts seines bisherigen Lebens in der Schweiz eine Eingliederung im Heimatland nicht einfach sein dürfte, ist die POM damit zutreffend von intakten Rückkehr- und Integrationsmöglichkeiten ausgegangen. Im Übrigen geht offenbar der Beschwerdeführer

selber davon aus, dass er nach Beendigung der Massnahme in sein Heimatland zurückkehren wird, und setzt sich deshalb seit einiger Zeit aktiv mit seiner Rückkehr auseinander (vgl. Massnahmebericht vom 4.1.2018 S. 20; Vollzugsakten pag. 1562, 1729, 1852 und 1892; vgl. auch Ergänzungsgutachten vom 2.8.2017 S. 14). Er habe sich konkrete Gedanken über mögliche Wohnsituationen und Arbeitsplätze in der Türkei gemacht; insbesondere könne er sich gut vorstellen, von dort aus auf einem Kreuzfahrtschiff als ... zu arbeiten (vgl. Massnahmebericht vom 4.1.2018 S. 20; Vollzugsakten pag. 1562 und 1852). Für den Beschwerdeführer wäre es nach eigenen Aussagen zudem auch bereits früher nicht abwegig gewesen, sich nach einer allfälligen Flucht aus dem Massnahmezentrum in die Türkei abzusetzen (vgl. Vollzugsakten pag. 720). Der Beschwerdeführer scheint mithin für ein zukünftiges Leben in der Türkei zumindest offen zu sein und ihn verbindet – anders als eingewendet (vgl. Beschwerde S. 13) – mit seinem Heimatland mehr als nur die Staatsangehörigkeit.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 22

E. 4.3.4

Der Beschwerdeführer ist weder verheiratet noch hat er Kinder. In familiärer Hinsicht würden durch die Wegweisung zwar die persönlichen Kontakte zu seinen Eltern und der Schwester erschwert. Diese Familienangehörigen zählen jedoch nicht zur Kernfamilie des Beschwerdeführers. Da zwischen ihnen und dem Beschwerdeführer kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, das über die normalen affektiven Beziehungen hinausgeht, fallen die erwähnten weder von Art. 8 EMRK noch von Art. 13 Abs. 1 BV geschützten Beziehungen nicht wesentlich ins Gewicht (vgl. zu den Voraussetzungen für einen grundsätzlichen Bewilligungsanspruch gestützt auf familiäre Beziehungen ausserhalb der Kernfamilie etwa BGE 144 II 1 E. 6.1 mit zahlreichen Hinweisen). Dies bestreitet der Beschwerdeführer zu Recht nicht. Ein bedeutendes privates Interesse an seinem Verbleib in der Schweiz ergibt sich sodann auch nicht mit Blick auf die (neue) Freundin des Beschwerdeführers (Stellungnahme vom 26.3.2019 [act. 12] S. 4). Diese Beziehung besteht erst seit Oktober 2018 und wurde bisher nur im Rahmen des Massnahmenvollzugs gelebt (vgl. vorne E. 3.4.8). Von einer gefestigten partnerschaftlichen Beziehung, welche gegebenenfalls in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV fallen könnte, kann damit von vornherein nicht gesprochen werden (vgl. zu den entsprechenden Voraussetzungen etwa BGE 144 I 266 E. 2.5 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer hat abgesehen davon vor Beziehungsbeginn bereits erheblich delinquent, weshalb von Anfang an nicht damit gerechnet werden konnte, die Beziehung auf Dauer in der Schweiz leben zu können. Wie die POM schliesslich zutreffend festgehalten hat (E. 7f), können sämtliche in Frage stehenden Beziehungen mittels herkömmlicher Kommunikationsmittel sowie gegenseitigen Besuchen in einem gewissen Rahmen auch vom Ausland aus gepflegt werden (vgl. BVR 2013 S. 543 E. 5.4).

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zwar in der Schweiz geboren ist und sein ganzes bisheriges Leben hier verbracht hat; er hat sich aber nicht integrieren können. Es stehen sodann der Rückkehr in die Türkei keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen und auch in familiärer Hinsicht drohen im Fall des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung keine wesentlichen Nachteile.

E. 5

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes:

E. 5.1

Der bereits früher unter anderem mit einem Raubdelikt strafrechtlich in Erscheinung getretene Beschwerdeführer hat sich in den Jahren 2010 bis 2012 insgesamt über 60 Straftaten schuldig gemacht, darunter (wieder- um) schwere (Gewalt-)Delikte. Er wurde deswegen unter anderem zu einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten verurteilt, was – trotz seines jungen Alters – ein schweres Verschulden zum Ausdruck bringt. Diese Delikte und die weiteren Straftaten, die der Beschwerdeführer teilweise als Erwachsener begangen hat, zeugen von einer erheblichen kriminellen Energie und begründen ein erhöhtes sicherheitspolizeiliches Interesse an der Beendigung seines Aufenthalts. Der Beschwerdeführer hat sich weder von einer jugend- strafrechtlichen Verurteilung, einer laufenden Probezeit noch einem hängigen Strafverfahren mit mehrmonatigem Freiheitsentzug von weiterer Delinquenz abhalten lassen. Es besteht zudem nach wie vor eine erhebliche (konkrete) Rückfallgefahr, wobei selbst eine künftige Verbesserung der Legalprognose trotz mehrjähriger intensiver Therapie aktuell nicht absehbar ist. Gemäss der ständigen strengen Praxis namentlich bei Gewalt- delikten und den generalpräventiven Überlegungen, welche die Ausländer- behörden zulässigerweise in die Beurteilung einfließen lassen dürfen, besteht damit ein wesentliches öffentliches Interesse an der strittigen Mass- nahme.

E. 5.2

Die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz haben dagegen zurückzustehen. Dieser ist zwar Ausländer der «zweiten Generation». Er hat sich aber in der Schweiz nicht integrieren können. Die Rückkehr ins Heimatland ist ihm sodann zumutbar. Obwohl er nie in der Türkei gelebt hat, verbindet ihn mit seinem Heimatland relativ viel. Er ist namentlich mit der Kultur und Sprache seiner Heimat vertraut und kann dort an ein familiäres Beziehungsnetz anknüpfen; ausserdem spricht nichts dagegen, dass er im Heimatland beruflich Fuss fassen kann. Der Beschwerdeführer kann sich selber ein Leben in der Türkei zumindest vorstellen und hat für die Zeit nach seiner Rückkehr ins Heimatland bereits konkrete Zukunftspläne. In familiärer Hinsicht sind schliesslich mit der Ent-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U,
Seite 24 fernungsmassnahme keine wesentlichen Nachteile verbunden. Die Ent- fernungsmassnahme erweist sich damit als verhältnismässig.

E. 5.3

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerde S. 6) ist die Entfernungsmassnahme auch mit dem Recht auf Privatleben nach Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV vereinbar. Zwar kann eine solche Massnahme insbesondere bei Ausländerinnen und Ausländern der «zweiten Generation» die betreffenden Bestimmungen auch ohne Vorliegen von familiären Beziehungen verletzen (vgl. BGE 139 I 16 E. 2.2.2), zumal nach jüngerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung ab einer Aufent- haltsdauer von rund zehn Jahren regelmässig vom Bestehen derart enger sozialer Beziehungen auszugehen ist, dass

die Aufenthaltsbeendigung besonderer Gründe bedarf (BGE 144 I 266 E. 3.4 und 3.9). Massgebend bleibt aber allemal eine Gesamtabwägung der Interessen, wobei insbesondere dem Grad der (effektiven) Integration eine wesentliche Bedeutung zukommt (vgl. BVR 2019 S. 314 E. 5.2, insb. E. 5.2.3 mit Hinweisen). Ist die Integration – wie hier – trotz langer Aufenthaltsdauer gescheitert und überwiegen die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme insgesamt die privaten Interessen der betroffenen Person an einem Verbleib in der Schweiz, ist das Recht auf Privatleben nicht verletzt. Dabei kann auch vor Verwaltungsgericht offenbleiben, ob dem Beschwerdeführer angesichts der misslungenen Integration überhaupt ein entsprechender Anspruch zukommt (vgl. auch angefochtener Entscheid E. 5d).

E. 5.4

Der Beschwerdeführer kann sodann nichts für sich daraus ableiten, dass ihm die Niederlassungsbewilligung ohne vorgängige Verwarnung entzogen worden ist (Beschwerde S. 14). Eine solche Massnahme sollte zwar im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit einer aufenthaltsbeendenden Massnahme insbesondere bei Ausländerinnen und Ausländern der «zweiten Generation» die Regel bilden (Art. 96 Abs. 2 AIG; vgl. aus der jüngeren Rechtsprechung etwa BGer 2C_55/2018 vom 6.2.2019 E. 3.3). Wie der Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht nunmehr ausdrücklich anerkennt, kann aber auch in diesen Fällen – je nach Gewicht des öffentlichen Interesses – auf eine vorgängige Verwarnung verzichtet werden (vgl. BGer 2C_787/2018 vom 11.3.2019 E. 3.4.1, 2C_169/2017 vom 6.11.2017 E. 4.5, 2C_453/2015 vom 10.12.2015 E. 5.3). Insoweit sind die erwähnten

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 25 Urteile durchaus einschlägig; entscheidend bleiben aber stets die Verhältnisse im konkreten Einzelfall. Wie dargelegt besteht angesichts der massiven Vielfachdelinquenz des Beschwerdeführers, der damit verbundenen kriminellen Energie und der fortbestehenden Rückfallgefahr ein wesentliches öffentliches Interesse an der gegen ihn angeordneten Entfernungsmassnahme. Diesem Interesse würde eine Verwarnung unter (blosser) Androhung des Bewilligungswiderrufs auch in Anbetracht seiner Qualifikation als Ausländer der «zweiten Generation» nicht gerecht. Für die Migrationsbehörde war im Übrigen nach der ersten jugendstrafrechtlichen Verurteilung im Jahr 2010 das Ausmass der innert kürzester Zeit folgenden gravierenden «Deliktserie» nicht absehbar und angesichts des damaligen Strafmasses (Busse und bedingter Freiheitsentzug von 10 Tagen) drängte sich eine fremdenpolizeiliche (noch) nicht zwingend auf.

E. 5.5

Bei diesem Ergebnis kann auf die Durchführung eines Parteiverhörs verzichtet werden, wie es der Beschwerdeführer unter verschiedenen Aspekten beantragt (Beschwerde S. 6-8, 13 und 15). Der Sachverhalt ergibt sich hinreichend aus den Akten und die rechtliche Beurteilung hängt unter den gegebenen Umständen nicht entscheidend vom persönlichen Eindruck ab (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 21 N. 6). Die betreffenden Anträge werden damit abgewiesen (vgl. zur sog. antizipierten Beweiswürdigung statt vieler BVR 2017 S. 556 E. 7.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 18 N. 9 f.). Der angefochtene Entscheid hält demnach der Rechtskontrolle stand.

E. 6

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Die Wegweisung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Strafvollzugs bzw. Beendigung der angeordneten Massnahme festgesetzt worden (vgl. vorne Bst. A und B). Unter diesen Umständen verzichtet das Verwaltungsgericht darauf, dem Beschwerdeführer eine neue Ausreisefrist anzusetzen (vgl. etwa BVR 2008 S. 193 E. 8). Es wird Sache der zuständigen Ausländerbehörde sein, eine solche Frist anzusetzen, wenn aus Sicht der für

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 26 den Straf- und Massnahmenvollzug zuständigen Behörden die Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz nicht mehr erforderlich ist.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer verfahrenskostenpflichtig; Anspruch auf Parteikostenersatz hat er nicht (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Ihm wurde indessen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt gewährt (vgl. vorne Bst. C).

E. 7.2

Die Verfahrenskosten sind demnach unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers vorläufig vom Kanton Bern zu tragen (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Was die Parteikosten angeht, gibt die Kostennote des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 19. September 2019 im Licht von Art. 104 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 41 Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) und Art. 1 und 11 ff. der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (PKV; BSG 168.811) zu keinen Bemerkungen Anlass. Entsprechend ist der tarifmässige Parteikostenersatz auf Fr. 4'647.50, zuzüglich Fr. 208.80 Auslagen und Fr. 373.95 MWSt, insgesamt Fr. 5'230.25, festzusetzen. Die amtliche Entschädigung ist bei einem massgeblichen Zeitaufwand von 18,59 Stunden gestützt auf Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG und Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) auf Fr. 3'718.-- (18,59 x 200.--), zuzüglich Fr. 208.80 Auslagen und Fr. 302.35 MWSt, insgesamt Fr. 4'229.15, festzusetzen. Der Rechtsvertreter ist vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Beschwerdeführer ist gegenüber dem Kanton bzw. dem Rechtsvertreter zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.10.2019, Nr. 100.2018.389U, Seite 27 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.